



**RADIO STAAT STEIERMARK**

jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr

**OK TALK.com**  
DER TALK VON MENSCH  
ZU MENSCH ...

Wer ein Mumble von okitalk  
hat, ist herzlichst eingeladen,  
seine Fragen zu stellen.

[www.okitalk.com](http://www.okitalk.com)

[www.steiermark-vgv.org](http://www.steiermark-vgv.org)

15. Dezember 2015

Sendung Nr. 14

# P A C T A   S U N T   S E R V A N D A

## **Spezialsendung zum Vertragsrecht**

Für Juristen, Verfassungsjuristen, Verwaltungsjuristen,  
Gesetzgeber, Rechtsabteilungen der 2. Republik,  
Menschen in den Gerichten und Banken ,  
Rechtssachverständige,  
die interessierte Öffentlichkeit

**Vertragsrecht** im Zusammenspiel der fünf Rechtskreise, Völkerrecht, Staatsrecht und Handelsrecht

1. Die 5 Rechtskreise in ihrer Rangfolge

**Naturrecht vor Menschenrecht vor Völkerrecht vor STAATSrecht vor Handelsrecht**

2. STAAT: Gebiet, Volk, Macht sowie eine Verfassung, die notwendigen Gesetze und die Verwaltung (Selbstverwaltung, Selbstorganisation)

2.a VERFASSUNG (direkt aus der Mitte des Volkes geboren, selbstgegeben nicht obrigkeitsbestimmt, subsidiaritäres Gemeinderecht statt EUREcht)

2. b GESETZE (dem Menschen und der Natur verpflichtet, endgültige Beendigung von „Profit over life“ durch Klarstellung der Menschenrechte, Völkerrechte, Tierrechte, Pflanzrechte, Gewässerrechte, Landschaftsrechte, Naturschutz, Umweltschutz, Ombudsmann, direkteste Demokratie)

2. c VERWALTUNG für

**BILDUNG, GESUNDHEIT, ORDNUNG, WOHLSATND, BIOPROKUTE**

(3 Säulen: Gemeinde entsendet in den Staatsrat entsendet in den Rat des Staatenbundes Österreich)

**Prinzipien:**

Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, direkteste Demokratie, souveräner Mensch, Heimatgemeinde, Gemeindeversammlung, die 3 Räte: Gemeinde, Staaten, Staatenbund

# Indianische Gebote

**Die Erde ist unsere Mutter – pflege sie!**

**Alles Leben ist heilig: behandle alle Menschen mit Respekt!**

**Nimm von der Erde, was Du benötigst – nicht mehr!**

**Tue, was für das Wohl aller getan werden muss.**

**Sage die Wahrheit –  
aber nur für das Gute!**

**Befolge den Rhythmus der Natur.**

**Genieße das Leben,  
aber hinterlasse nur gute Spuren!**

mehr wissen  
besser leben

**Im öffentlichen Recht** findet der Grundsatz „pacta sunt servanda“ insbesondere im Verwaltungsrecht bei einem öffentlich-rechtlichen **Vertrag** gem. §§ 54 ff. **VwVfG** [Verwaltungsverfahrensgesetz] Anwendung, denn auch Verträge einer **Behörde** mit einem **Bürger** sind stets von beiden Seiten einzuhalten.

Daneben wird dem Prinzip der Vertragstreue auch im **Völkerrecht** eine besondere Bedeutung beigemessen. Er wird nämlich im **Völkergewohnheitsrecht** bei der Frage der Verbindlichkeit internationaler Verträge herangezogen. Er besagt dabei, dass nationale Gesetze keine Grundlage für die Nichteinhaltung sein dürfen.

**Zu beachten ist**, – und zwar in beiden Fällen – dass grundsätzlich auch mündlich geschlossene Verträge bindend sind, sodass auch hier der Verpflichtete zur Vertragserfüllung gezwungen werden kann. Die Problematik eines mündlich geschlossenen Vertrages stellt sich in der Regel aber im Rahmen der Beweisbarkeit.

## Im Staatsrecht und Völkerrecht

## 1. Freiheit des Vertragsschlusses

Freiheit ist nach den Institutionen Justinians (1, 3) die „natürliche Fähigkeit, das zu tun, was einem jeden zu tun beliebt, sofern es nicht durch Gewalt oder Recht verhindert wird“. Es steht daher auch jedermann frei, Verträge zu schließen oder darauf zu verzichten. Genauer: Wir können selbst bestimmen „ob“, „wie“ und „wann“ ein Vertrag geschlossen wird und wie lange er gelten soll. Wo kämen wir auch hin, wenn andere einen dazu zwingen oder verpflichten könnten. – Diese Freiheit autonomer rechtsgeschäftlicher, insbesondere aber vertraglicher Betätigung ist ein fundamentales Recht in freien Gesellschaften. Man spricht von **Privatautonomie** und meint damit, dass die Rechtsordnung es den Parteien des Rechts- und Wirtschaftslebens überantwortet, ihre rechtlichen Fragen und Beziehungen zueinander selbst(verantwortet) zu regeln; **Selbstgestaltungsfreiheit** von Rechtsverhältnissen.

[http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/pdf/zivilrecht2004\\_kapitel5.pdf](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/pdf/zivilrecht2004_kapitel5.pdf)

## 1. Abschlussfreiheit <-> Kontrahierungszwang

Mit der Abschlussfreiheit wird die grundsätzliche – naturrechtlich fundierte – Freiheit, Verträge zu schließen oder nicht zu schließen, angesprochen → C.I.2. – Sie setzt, wie bereits erwähnt, ein freies Individuum voraus.

## 2. Gestaltungs- oder Inhaltsfreiheit

Sie betrifft die Freiheit der inhaltlichen vertraglichen und rechtsgeschäftlichen (Aus)Gestaltung. – Die Rechtsordnung zieht der Gestaltungsfreiheit der Parteien nur sehr weite Grenzen – zB durch § 879 ABGB: Gesetz- und Sittenwidrigkeit von Verträgen – und lässt sie im Übrigen weithin autonom gewähren.

## 3. Formfreiheit

## 4. Endigungsfreiheit

So wie die Parteien Verträge frei abschließen können, und darin den Beginn einer konkreten Rechtsbeziehung festlegen, können sie diese auch einvernehmlich (im Rahmen der Dauerschuldverhältnisse sogar einseitig → Kapitel 6.D.II., S. 389) wieder beenden. Das ist grundsätzlich immer möglich. – Man spricht von **contrarius actus**.

## **Vertragsfähigkeit**

Die Vertragsfähigkeit ist ein Attribut von Völkerrechtssubjekten. Staaten sind voll vertragsfähig, internationale Organisationen hingegen nur in ihrem Aufgabenbereich. Private können keine völkerrechtlichen Verträge schliessen.

### ***Normbestand***

Festlegung von Kriterien umstritten. Nur klar, dass es Kernanliegen sein muss. UNO-Charta sagt, ius cogens ist:

- Verbot der Sklaverei
- Piraterie
- Folter
- Völkermord
- Grundsatz der Gleichheit der Staaten und der Selbstbestimmung
- Gewisse Regeln des humanitären Völkerrechts

## Pacta Sunt Servanda

---



Are states really bound to fulfill the commitments they undertake pursuant to a bilateral or multilateral treaty once it has been ratified and then enters into force? According to *pacta sunt servanda*, they are. This Latin phrase, which may be roughly translated as “treaties shall be complied with,” describes a significant general principle of international law—one that underlies the entire system of treaty-based relations between sovereign states.



## **Index**

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## **Text**

### **I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit.**

#### **Angeborene Rechte.**

**§ 16.** Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.

## **Schlagworte**

Persönlichkeitsrecht, Persönlichkeitsschutz, Sklaverei

# Vertrag

## **Bauernmarkt:**

Anfrage – Angebot – Annahme – sofortige Lieferung – Zahlung

Bedarf ist Basis!

(Wachstumswirtschaft >>> Ausgleichswirtschaft)

## **Neue Fenster:**

Anfragen – Angebote – Annahme – Vertrag - spätere Lieferung  
– Zahlung

Mängel – Mängelbehebung oder Preisreduktion

Keine Lieferung (begründet, unbegründet) – Vertrag erlischt

Späte Lieferung - wurde akzeptiert, kein Pönale

# Vertrag

## **Bauernmarkt:**

Anfrage – Angebot – Annahme – sofortige Lieferung – Zahlung

Bedarf ist Basis!

(Wachstumswirtschaft >>> Ausgleichswirtschaft)

## **Neue Fenster:**

Anfragen – Angebote – Annahme – Vertrag - spätere Lieferung  
– Zahlung

Mängel – Mängelbehebung oder Preisreduktion

Keine Lieferung (begründet, unbegründet) – Vertrag erlischt

Späte Lieferung - wurde akzeptiert, kein Pönale

Verträge werden geschlossen, damit die Absprachen über die „Sache“ (den Handel, die Dienstleistung) zwischen den Vertragspartnern entweder mündlich öffentlich abgestimmt oder in einem Vertrag festgeschrieben und signiert werden.

Der Vertrag ist ein Hilfsmittel zur erfolgreichen Zusammenarbeit der Vertragspartner in einer „Sache“ ) (Projekt) durch vorheriges Austreden, Übereinstimmung, und Klarheit über den Umfang und Ablauf der Lieferung.

**Fast alle Verträge werden ohne Störungen erfüllt.**

**Doch es können Störungen auftauchen!**

## Unnötige Störungen bei Verträgen

**Irrtum:** ein oder beide Partner

**Täuschung:** meist ein Partner

### Vorsätzliche Täuschung

**Betrug:** meist auch ein Geschäftsmodell (Pyramidenspiele)

### Vorsätzlicher Betrug

#### Unter Zwang:

- Vertrag wird über körperlichen Zwang (Verletzung, Entführung, Haft) erzwungen
- Vertrag wird durch Drohungen mit kommenden Straftaten erzwungen

# Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

## **Betrug**

§ 146. Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

# Schwerer Betrug

§ 147. (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. **eine falsche oder verfälschte Urkunde**, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,
2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder
3. **sich fälschlich für einen Beamten ausgibt**,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.



(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 3 000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

**(3) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.**

## **Notbetrug**

§ 150. (1) Wer einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn es sich nicht um einen der Fälle der §§ 147 und 148 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.

# Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und **Korruption** (WKStA)

§ 20a. (1) Der WKStA obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender Vergehen oder Verbrechen:

1. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte **Schaden 5 000 000 Euro übersteigt** (§§ 133 Abs. 2 2. Fall, 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 2. Fall, § 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB);

4. Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;

5. Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begangen wurde, strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen nach den §§ 304 bis 309 StGB;

7. in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der strafbestimmende Wertbetrag 5 000 000 Euro übersteigt;

8. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren;

9. **Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation** (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

## 24/01 Strafgesetzbuch

Text

§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten **durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung**, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

Schlagworte

Absichtlichkeit

Index

**24/01 Strafgesetzbuch**

Text

Menschenhandel

§ 104a. (1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz **unlauterer Mittel (Abs. 2)** gegen diese Person anwirbt, beherbergt **oder sonst aufnimmt**, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

**(2) Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.**

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

**Mangelnder Rechtssachsverstand macht wehrlos!**

24/01 Strafgesetzbuch  
Text

Unterschiebung eines Kindes

§ 200. Wer ein Kind unterschleibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Schlagworte

Mutter, Vater, Täuschung



# Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 208a. (1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

# Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§ 217.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, daß sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch **Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt**, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

# Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung

§ 263. (1) Wer **durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht**, daß ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Volksabstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, **daß ein anderer die Stimmabgabe unterläßt.**

Schlagworte

**Wahlbetrug, Irrtum, Ungültigkeit**

## Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage

§ 292. (1) Wer einen anderen durch **Täuschung über Tatsachen dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage abzulegen** (§ 288), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise bewirkt, daß jemand gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ablegt (§ 289), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Anmerkung

ÜR: Art. VI, BGBl. I Nr. 93/2007

Schlagworte

**Zeugenaussage, Zeugeneinvernahme, Falschbefund, Falschgutachten, Meineid, Falschaussage, Verleitung**

## Erschleichung eines Amtes

§ 315. Wer wissentlich eine zur Übertragung eines öffentlichen Amtes berufene Stelle über eine Tatsache täuscht, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung die Übertragung eines bestimmten öffentlichen Amtes ausschließen würde, und dadurch bewirkt, daß ihm dieses Amt übertragen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen

.

Schlagworte

**Wissentlichkeit, Täuschung, Beamter**

# UGB Untenehmensfgestzbuch

## 21/01 Handelsrecht

§ 747. Ein über die Bergung oder Hilfsleistung geschlossener Vertrag kann von dem Gericht auf Antrag geändert oder für nichtig erklärt werden, wenn der Vertrag **zur Zeit und unter dem Einfluß der Gefahr geschlossen ist und die vereinbarten Bedingungen unbillig sind**. Das gleiche gilt, **wenn einer der Vertragschließenden zu dem Vertragschluß durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist** oder der Berge- oder Hilfslohn in einem außerordentlichen Maße nach der einen oder anderen Richtung außer Verhältnis zu den geleisteten Diensten steht.

### Anmerkung

vgl. die Anfechtung eines Vertrags wegen Wuchers (§ 879 Abs. 2 Z 4 ABGB, JGS Nr. 946/1811).

§ 530. (1) Ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung **einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB)** schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die Entscheidung durch eine

als Täuschung (§ 108 StGB),

als Unterschlagung (§ 134 StGB),

als Betrug (§ 146 StGB),

als Urkundenfälschung (§ 223 StGB),

als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB),

als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB),

als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB),

gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;



## § 228 StGB Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung

(1) Wer bewirkt, daß gutgläubig ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache in einer inländischen öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet **oder an einer Sache ein unrichtiges öffentliches Beglaubigungszeichen angebracht wird, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt**, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht werde oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine gutgläubig hergestellte unrichtige inländische öffentliche Urkunde, **deren Unrichtigkeit von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde**, im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht, oder wer eine Sache, die gutgläubig mit einem unrichtigen öffentlichen Beglaubigungszeichen versehen wurde, dessen unrichtige Anbringung von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde, im Rechtsverkehr gebraucht.

7. wenn die Partei **in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird**, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(2) Wegen der in Z 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen.

Schlagworte

**Wiederaufnahmsklage**

# Lehrpläne - islam. Religionsunterricht an Pflichtschulen,

mittleren und höheren Schulen

BGBI. II Nr. 234/2011

Inkrafttretensdatum 26.07.2011

ule und Kirche

Beachte Wirksamkeitsbeginn **1. September 2011**

Text

Anlage 7

Die Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Einheit jedoch auch die ethisch-moralischen Vorschriften kennenlernen, welche den Lebenserwerb betreffen, etwa **das absolute Verbot des Betruges**, oder der Verbot des Handelns mit verbotenen Gütern etc.

Internationale verträge

Kurztitel

Abkommen zwischen Österreich und der UdSSR über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (Tadschikistan)

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 387/1991

in bezug auf die Republik Österreich jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt und jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Österreich gegründet wurde und ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Österreich hat, welche jeweils im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;

in bezug auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken jede Person, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;

(2) Dieses Abkommen erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Republik Österreich und auf das Hoheitsgebiet der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie die Wirtschaftszone und den Kontinentalschelf, die sich über die Territorialgewässer der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinaus erstrecken und **über die sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Souveränitätsrechte und Jurisdiktion zum Zwecke der Erkundung, des Abbaus und des Schutzes von Bodenschätzen ausübt.**



## **„B. Sonstige Selbstverwaltung**

**Artikel 120a.** (1) Personen können zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden.

(2) Zur Sicherung der Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft sind durch Gesetz Selbstverwaltungskörper einzurichten.

**Artikel 120b.** (1) Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

**Artikel 120c.** (1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper ist durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

(3) Die Selbstverwaltungskörper sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.“

Durch die beabsichtigte Aufhebung des § 8 Abs. 5 ÜG 1920 verlöre die Landesregierung allerdings ihr Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Änderung von Sprengeln der Bezirksgerichte. Dies könnte – wie Bestrebungen aus der Vergangenheit zeigen – dazu führen, dass kleinere Bezirksgerichte im ländlichen Raum in naher Zukunft aufgelöst werden, was dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit und Serviceorientierung widerspräche. Es wären aber auch andere

Abschließend ist zu bemerken, dass jene Verfassungsbestimmungen, deren Entfall im Hinblick auf die in Art. 1 angeführten Neuregelungen beabsichtigt ist, keinesfalls aufgehoben werden dürfen, bevor nicht das Einvernehmen über diese Neuregelungen erzielt wurde (z.B. § 1 Abs. 1 Z. 4 und 6 im Hinblick auf Art. 81a Abs. 1, § 2 Abs. 2 Z. 13 im Hinblick auf Art. 12 Abs. 6 etc).

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Im Auftrag

Dr. Matthias Germann



## **Sonderfall: Rechtsbankrott**

Gesetze und Verträge sind nur erfüllbar, wenn diese auch lesbar und damit verstehbar sind.

Unleserlichen Verträgen und Gesetzen fehlt die notwendige Basis der Überstimmung der Partner

**Geheimverträgen** fehlt diese Basis auch  
(CETA, TTIP, TISA)

**Fundamentalkritik** der Österreichischen  
Bischofskonferenz am BVRBG 2008

Wien, am 6. Mai 2008

BK 227/08

Der Begriff „Äußere Organisation der Schulen“ ist definitionsbedürftig. Die Fragen, die sich daran knüpfen, sind vielfältig und greifen vom Kompetenztatbestand mit der Landesregelung mit der Frage des Wegfallens der Gültigkeit dieser landesgesetzlichen Regelungen, wenn das Aufgriffsrecht ausgeübt ist, mit dem Zeitpunkt einer Bundesregelung und die Frage der Vollziehung bzw. des Wegfalls der Vollziehung mit einer Vollziehungsregelung durch die Bundesgesetzgebung bis zu den Fragen des Inhaltes der „Äußeren Organisation der Schulen“. Eine diesbezügliche Klärung wäre sehr wichtig und zwar im Text der Verfassung selbst, um nicht allein auf die historische Interpretation im Sinne der Erläuternden Bemerkungen oder aber auf eine teleologische Weiterentwicklung durch Höchstgerichte angewiesen zu sein.

(Dr. Walter Hagel)  
Rechtsreferent

**FRAGEN?**



## RADIO STAAT STEIERMARK

jeden Dienstag und Freitag von 18-20 Uhr

**OK TALK.com**  
DER TALK VON MENSCH  
ZU MENSCH ...

Wer ein Mumble von okitalk hat, ist herzlichst eingeladen, seine Fragen zu stellen.

[www.okitalk.com](http://www.okitalk.com)

[www.steiermark-vgv.org](http://www.steiermark-vgv.org)

8. Dezember 2015

Sendung Nr. 13

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Parlament

PARLAMENT ERKLÄRT WER IST WER GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN SERVICE

› Start › Parlament aktiv › Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen › Nationalrat - XXIII. GP › Ministerialentwü  
› 168/ME

**Bundes-Verfassungsgesetz, Änderung; Zweites  
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (168/ME)**

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME\\_00168/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00168/)